



STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
IHK NRW e.V.
E-Mail
info@ihk-nrw.de
Telefon
0211 36702 14
Datum
15.09.2023

Stellungnahme von IHK NRW zu den Eckpunkten für die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP)

Einleitung

Mit Schreiben vom 21. Juni hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie die oben bezeichneten Eckpunkte dem Präsidenten des Landtages übermittelt. Sie sollen in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres zu einem Entwurf für die dritte Änderung des LEP weiterentwickelt werden. Für das erste Quartal 2024 ist ein Beteiligungsverfahren vorgesehen.

Mit dieser Stellungnahme nimmt IHK NRW eine erste Beurteilung der vorgelegten Eckpunkte vor. Diese Beurteilung wird Grundlage der Stellungnahme werden, die IHK NRW im Rahmen des genannten Beteiligungsverfahrens abgeben wird.

Im Rahmen eines vorgelagerten Verfahrens bei der Clearingstelle Mittelstand haben wir Vorschläge zur Flächennutzung für den Mittelstand erarbeitet. Auf diese Stellungnahme verweisen wir ausdrücklich.

Eckpunkt 1 (Unterstützung bestimmter Kommunen bei sonstigen nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten)

Im weiteren Verfahren zur Konkretisierung der dritten Änderung des LEP soll geprüft werden, *inwieweit Städte und Gemeinden, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben, über den LEP in ihren sonstigen nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden können.*

Aufgrund der Formulierung entzieht sich der Eckpunkt aktuell einer abschließenden Wertung. Weder ist klar, ab wann eine Kommune den Ausbau EE auf ihrem Gebiet besonders vorantreibt, noch wird deutlich, mit welchen raumbedeutsamen Maßnahmen sie in diesem Fall unterstützt werden soll. Sofern dem Ministerium die Unterstützung von Kommunen vorschwebt, die Windenergiebereiche unabhängig von Grundsatz 10.2-11 (2. Änderung des LEP) großzügig ausweisen oder viele raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf ihrem Gebiet zulassen wollen, begegnen diesem



Eckpunkt die in der Stellungnahme von IHK NRW zur zweiten Änderung des LEP vorgetragenen Bedenken: Je großzügiger Freiraum und GIB-Potentialflächen (Vorbehaltsgebiete) für EE in Anspruch genommen werden, desto größer wird die Flächenkonkurrenz zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft. Das gilt insbesondere dann, wenn Kommunen Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik in potenziellen und bereits abgestimmten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zulassen wollen und dabei gleichzeitig nicht über Alternativstandorte für gewerblich-industrielle Ansiedlungen verfügen. Solche Fallkonstellationen würden dazu führen, dass das Korsett für die Wirtschaft um ein Vielfaches enger würde und der Flächenbedarf der Wirtschaft noch weniger gedeckt werden könnte, als dies heute schon der Fall ist. Eine ähnliche Wirkung hätte die über die Vorstellungen der zweiten LEP-Änderung hinausgehende großzügige Ansiedlung von EE in GE- und GI-Bestandsgebieten.

Der Eckpunkt bietet auch keinen Ansatz, wie Kommunen behandelt werden sollen, die zwar einerseits EE auf ihrem Gebiet raumbedeutsam relevant besonders vorantreiben wollen, andererseits aber nicht über ausreichend freie Flächen im Freiraum verfügen, um diesen Wunsch umzusetzen. Diesen Städten und Gemeinden käme die wie auch immer geartete Unterstützung des Landes nicht zugute.

Ungeklärt ist weiter, ob auch solche Kommunen die angedachte Unterstützung bekommen können, die sich zwar nicht mit raumbedeutsamen Maßnahmen engagieren, dafür aber als Eigentümer zum Beispiel Immobilien konsequent energetisch sanieren, auf Dächern Photovoltaikanlagen installieren, ihre Bürger bei deren Engagement unterstützen oder den Öffentlichen Personennahverkehr klimaneutral aufstellen.

Eckpunkt 2 (5 Hektar (ha)-Grundsatz)

1. Mit der dritten Änderung des LEP *soll der 5 ha-Grundsatz im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung wieder aufgenommen werden. Dabei soll geprüft werden, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.*

Aus Sicht von IHK NRW gibt es verschiedene kommunale Instrumente, mit der viele GE- und GI-Bestandsflächen effizient für die wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde oder Stadt genutzt werden können. Dazu zählen ein konsequentes Flächenmanagement, die Aufbereitung von Flächen für neue gewerbliche Nutzer, der Schutz der hier in Rede stehenden Gebiete vor heranrückenden anderen, konfliktbeladenen Nutzungen, die intensivere Bebauung vorhandener Wirtschaftsflächen, der Flächentausch innerhalb des Siedlungsraums und die auch im geltenden LEP benannte interkommunale Zusammenarbeit (Grundsatz 6.3-4). Mit diesen Instrumenten können Städte und Gemeinden dem aktuell gültigen Grundsatz 6.1-6 Geltung verschaffen, wenn sie auch gerade mit Blick auf die Aufbereitung von Flächen vielfach auf die finanzielle Hilfe des Landes angewiesen sind.

In der Praxis werden allerdings viele dieser Instrumente aus unterschiedlichen Gründen unzureichend oder gar nicht angewandt. Nicht zuletzt deshalb sank zwischen 2017 und 2021 der Anteil klassischer Gewerbe- und Industrieflächen an der Gesamtfläche des Landes um 0,3 Prozent. Deshalb und weil nicht jede Neuansiedlung oder Erweiterung eines Betriebs im Flächenbestand

abbildbar ist, muss auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, Freiraum für GIB-Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der 5 ha-Grundsatz lässt das auch zu. Einerseits, weil er die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke – und damit auch für GIB – bis zur definierten Flächengrenze erlaubt. Andererseits, weil er als Grundsatz in Abwägungsprozessen zugunsten größerer Flächeninanspruchnahmen überwunden werden kann. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Flächenziel des Grundsatzes in der Praxis so verfestigt, dass grundsätzlich rechtlich zulässige Abweichungen hiervon zugunsten von investitionswilligen Unternehmen mehr oder weniger häufig verhindert werden.

IHK NRW lehnt deshalb die Wiederaufnahme des 5 ha-Grundsatzes in den LEP ab. Dazu besteht im Übrigen auch mit Blick auf die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungs- und Verkehrsflächen kein Grund. Der Zuwachs dieser Flächen betrug 2021 pro Tag 5,4 ha (IT.NRW, Düsseldorf, 2021, und eigene Berechnungen von IHK NRW, Stand 16.06.2023). Davon wurden nur 3,3 ha für Bau- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Der Rest ist dem Wachstum von Erholungs- und Friedhofsflächen zuzuordnen. Das politische 5 ha-Flächenziel ist insofern bereits erreicht. Geklärt werden sollte vielmehr, inwieweit der zusätzliche Flächenbedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (Wind, PV und Infrastrukturen) nicht auf die verfügbare Siedlungsfläche insgesamt angerechnet werden sollte, wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

2. Die in Eckpunkt 2 angekündigte Prüfung, *ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist*, setzt nach Auffassung von IHK NRW zunächst bei Grundsatz 6.1-8 des aktuell gültigen LEP an. Soweit dabei wiederaufzuarbeitende Brachen an Siedlungsraum angrenzen, kommt eine gewerblich/industrielle Nachnutzung im Rahmen der Vorschriften von Kapitel 6.1 und Ziel 6.3-3, Satz 1 des LEP in Betracht. Liegen sie hingegen isoliert im Freiraum, greifen die Bestimmungen von Ziel 6.3-3, Satz 2 ff. des geltenden LEP. Diese sollten aus Sicht von IHK NRW im Rahmen der dritten Änderung des LEP dergestalt neu gefasst werden, dass gewerblich/industrielle Nutzungen im Freiraum bereits dann möglich werden, wenn Alternativstandorte nicht realisierbar, keine ausreichenden Brachflächen vorhanden und der GIB an das örtliche Straßennetz angebunden ist.

Soweit Brachen innerhalb des Siedlungsraums an dessen Rand liegen, einer gewerblich/industriellen Nutzung aber nicht (mehr) zugeführt werden können, sollte der Tausch solcher Flächen mit Freiraum möglich sein: Eine entsprechende Brache würde dem Freiraum zugeführt, an anderer Stelle würde dafür Freiraum in eine GIB-Fläche umgewandelt. Und sollte eine gewerblich/industrielle Brache komplett von Siedlungsraum umgeben und nicht mehr für den ursprünglichen Zweck nutzbar sein, sollte sie einer anderen Siedlungsraumnutzung zugeführt und ein neues GIB im Freiraum ausgewiesen werden.

Soweit Bestandsflächen recycelt werden können, scheitert die Realisierung häufig am finanziellen Aufwand. IHK NRW regt deshalb an, zu prüfen, ob im Rahmen der vorgesehenen LEP-Änderung oder parallel zu ihr sachgerecht die Landesförderung dafür erhöht werden kann. Die Einführung oder Erhöhung weiterer zweckfremder Abgaben zur Finanzierung des Flächenrecyclings ist jedoch auszuschließen. Last but not least könnte das Land die Bedeutung des Flächenrecyclings dadurch

sichtbarer machen, dass es einige wenige, möglicherweise bereits begonnene Pilotprojekte schnell umsetzt, um für alle sichtbar zu zeigen, welche Ergebnisse sich mit diesem Instrument erzielen lassen.

Eckpunkt 3 (Verstetigung von Flex-Modellen)

1. Im Rahmen der dritten Änderung des LEP soll des Weiteren geprüft werden, *ob Änderungen im LEP oder ein Erlass bzw. eine Handreichung zur Verstetigung der so genannten „Flex-Modelle“ erforderlich sind.*

IHK NRW unterstützt diese Modelle. Sie vergrößern den Spielraum zur Entwicklung neuer Wirtschaftsflächen und tragen dadurch zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes bei. Allerdings geraten sie durch die vorgesehenen Regelungen der zweiten Änderung des LEP unter Druck. Einerseits weil sie in Konflikt mit Windenergiebereichen geraten können. Und andererseits, weil auf ihnen raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich werden. IHK NRW plädiert deshalb in der Stellungnahme zur zweiten Änderung des LEP dafür, diese Flächen von den genannten Solarenergieanlagen freizuhalten.

Daneben werden gegen GIB-Flex gelegentlich auch rechtliche Bedenken vorgebracht. So würden sie Kommunen die Möglichkeit nehmen, auf diesen Flächen, die letztlich nicht alle als GIB entwickelt würden, andere Nutzungen, zum Beispiel BSAB, festzulegen. Ferner würden die Grundstückseigentümer in ihren Nutzungsrechten beschränkt, ohne dass ein verfassungsrechtlicher Grund vorliege. Schließlich könnten die dargestellten Flächen in ihrer Gesamtheit nicht mit dem Bedarf mit der Konsequenz begründet werden, dass ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vorliegen könne. IHK NRW plädiert deshalb dafür, sich im vorgesehenen Prüfungsprozess mit den rechtlichen Bedenken auseinanderzusetzen, um die Flex-Modelle landesweit rechtssicher einsetzen zu können.

2. Soweit die *flächensparende und flächenschonende Deckung von Gewerbe- und Industrieflächenbedarfen* etwa zur Transformation der Wirtschaft wie im Koalitionsvertrag der Landesregierung vorgesehen, in Rede steht, verweist IHK NRW zunächst auf die Ausführungen zu Eckpunkt 2. Ergänzend schlägt sie vor, einen Kompensationsflächenpool auf Landesebene einzuführen, auf den Kommunen zugreifen können, um Verzögerungen von Planverfahren zu verhindern.

Eckpunkt 4 (Zukunft landesbedeutsamer LEP-Standorte für flächenintensive Großvorhaben)

Das Verfahren zur dritten Änderung des LEP soll auch die Prüfung umfassen, *ob die vier bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben für derartige Nutzungen weiter im LEP gesichert werden sollen und ob weitere derartige oder ähnliche Flächen zur Stärkung von Industrie und produzierendem Gewerbe bzw. der Transformation ausgewiesen werden können.* Außerdem soll die Prüfung die Frage umfassen, ob ungeeignete Standorte im LEP zukünftig für andere Nutzungen gesichert werden sollen.

1. Die landesbedeutsamen Industrieansiedlungen und -planungen der jüngeren Vergangenheit in anderen Bundesländern sowie die bereits inklusive des Bebauungsplans fortgeschrittenen Planungen für das Projekt newPark zeigen, dass die weitere Sicherung der hier in Rede stehenden Standorte wichtig ist. Sie versetzen das Land bei zukünftigen Wettbewerben um Großansiedlungen



überhaupt erst in die Lage, an ihnen teilzunehmen. Die landesbedeutsamen Standorte leisten insofern einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des von der Landesregierung ausgegebenen Ziels, Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas zu machen.

Gerade deshalb ist die vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vorgesehene Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Marktfähigkeit der Standorte sinnvoll. So können Unzulänglichkeiten aufgedeckt werden, die der schnellen Inanspruchnahme der Flächen im Wege stehen. Daraus lassen sich Maßnahmen ableiten, mit denen die LEP-Standorte gemeinsam mit Kommunen und der regionalen Ebene über den bau- und verkehrstechnischen sowie immobilien- und planungsrechtlichen Status Quo hinaus im Sinne einer schnellen Verfügbarkeit für interessierte Investoren weiterentwickelt werden können. Im Fokus der Prüfung steht deshalb für IHK NRW die Beseitigung von Markthindernissen, nicht aber die Freigabe der LEP-Standorte für andere, im Eckpunkt genannte Nutzungen.

Sollte sich herausstellen, dass sich die Markthindernisse der LEP-Standorte nicht beseitigen lassen, erwartet IHK NRW, dass die Flächen nicht ohne Ausgleich gestrichen werden. Sie sollten zeitgleich gegen andere Standorte getauscht werden, die marktfähiger sind, deren umweltrechtliche Verträglichkeit vorgeprüft wurde und deren Entwicklung von den Belegeneheitskommunen mitgetragen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch Ziel 6.4-2, Absatz 2 des geltenden LEP zu berücksichtigen. Er lässt Vorhabenverbünde nur ausnahmsweise unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen zu. Der Marktfähigkeit der Standorte käme es allerdings zugute, wenn solche Verbünde generell zulässig wären. IHK NRW regt deshalb an, die einschlägige Vorschrift entsprechend zu ändern.

IHK NRW ist davon überzeugt, dass die Attraktivität der LEP-Standorte mit den vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen und der Änderung von Ziel 6.4-2 steigt. Weitere derartige Flächen sind deshalb gerade vor dem Hintergrund des Transformationsprozesses der Wirtschaft zum Beispiel im Rheinischen Revier, aber auch andernorts sinnvoll. Auch der Net Zero Industry Act der Europäischen Union fordert die Mitgliedsländer letztlich dazu auf, zusätzliche Flächen zur Ansiedlung von Net-Zero-Industrie zu entwickeln.

2. Ergänzend sollte im LEP die neue Kategorie der regional bedeutsamen gewerblich/industriellen Reserveflächen aufgenommen werden. Sie sollten den langfristigen Flächenbedarf der Region decken, bei kurzfristigen Anfragen aber auch schnell aktivierbar sein.

Um das zu gewährleisten, schlägt IHK NRW deren Verankerung in den Regionalplänen auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten als Vorranggebiete vor, die nicht zwingend auf einer Bedarfsplanung fußen. Sie sollten ohne Mindestgröße eines Betriebes allen Ansiedlungswilligen offenstehen und sich durch eine planerische Vorentwicklung der Flächen (Grunderwerb durch die öffentliche Hand, schnell möglicher Anschluss an Straßen- und Kommunikationsinfrastruktur) auszeichnen.

Die hier vorgeschlagene Vorentwicklung der Flächen kann aber nur gelingen, wenn das Land Kreise und Kommunen finanziell beim Grunderwerb unterstützt. IHK NRW regt deshalb zusätzlich an, einen Grunderwerbs-Fonds für die industrielle Flächenvorsorge einzurichten.



Eckpunkt 5 (Anpassung der Ziele 7.2-3 und 7.3-1 an aktuelle Rechtsprechung)

keine Anmerkungen

Eckpunkt 6 (Konkretisierung des Grundsatzes 7.4-8)

IHK NRW erkennt die Notwendigkeit eines vorbeugenden Hochwasserschutzes an. Potenzielle Überflutungsgebiete werden in der Regionalplanung bzw. den Bauleitplänen der Kommunen berücksichtigt. Von diesen Festlegungen können auch bestehende Unternehmensstandorte betroffen sein. Daher regen wir an, jeweils im Einzelfall in Abstimmung mit den Unternehmen unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes und der Entwicklungsperspektiven über entsprechende Festlegungen zu entscheiden. Dabei sollten Häfen und Werkshäfen besonders betrachtet werden. Ferner schränkt die Ausweisung von Überflutungsgebieten die Flächenkulisse für potenzielle Industrie- und Gewerbebereiche ein. Insofern ist aus unserer Sicht verstärkt dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Industrie- und Gewerbeflächen außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche zur Verfügung gestellt werden.

Eckpunkt 7 (Einführung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“)

Mit der dritten Änderung soll das Planzeichen „Landwirtschaftliche Kernräume“ in den LEP aufgenommen werden.

Grundsätzlich steht IHK NRW dieser Absicht aufgeschlossen gegenüber. Im weiteren Verfahren wird allerdings zu prüfen sein, ob das Planzeichen als Vorbehalts- oder Vorranggebiet in das Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne aufgenommen werden soll. Je nachdem können „Landwirtschaftliche Kernräume“ die weitere Siedlungsentwicklung deutlich (negativ) beeinflussen. Vor allem als Vorranggebiete erhöhen sie neben Windenergiebereichen, raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Regionalen Grünzügen den Druck auf die restlichen, grundsätzlich nutzbaren Flächen im Freiraum dergestalt, dass nur dort die weitere Siedlungsraumentwicklung, also auch die Ausweisung neuer GIB, stattfinden kann. Ob das dann gelingt, hängt vom Wohlwollen und den Preisvorstellungen der Grundstückseigentümer ab, deren Verhandlungsposition durch die Verknappung von Entwicklungsfläche deutlich gestärkt wird.

IHK NRW plädiert deshalb dafür, die hier in Rede stehenden Kernräume als Vorbehaltsgebiete zu definieren.

Eckpunkt 8 (Nachnutzung freiwerdender Kraftwerksstandorte)

Mit der dritten Änderung soll ein Grundsatz Wasserstoffinfrastruktur in den LEP aufgenommen werden, der Regional- und Bauleitplanung verpflichten soll, *freie oder frei-werdende Kraftwerksstandorte vorrangig für systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren*. Die dann verbleibenden Flächen könnten für Wohnen und Gewerbe genutzt werden. Mit dem vorgeschlagenen Grundsatz greift das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Energie einen Gedanken auf, den IHK NRW in der Stellungnahme zur 2. Änderung des LEP zum vorgesehenen neuen Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) formuliert hat: Nämlich

der Frage, wo Elektrolyseure und Konverter errichtet werden sollen, die zum Gelingen der Energiewende nötig sind. Sie sollen nun vorrangig auf den im Eckpunkt benannten Flächen entstehen. Dieser Vorschlag ist mit Blick auf die vorhandene Leitungsinfrastruktur sinnvoll. So kann die Infrastruktur weiter genutzt werden, um Strom zu (energieintensiven) Endabnehmern zu transportieren. Außerdem wird damit sichergestellt, dass Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke nicht per se auf klassische GIB-Flächen verwiesen werden und dort den Flächendruck erhöhen. Die Notwendigkeit, rasch geeignete Standorte für wasserstofffähige Gaskraftwerke zu entwickeln, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, hat IHK NRW durch ein Gutachten des EWI dargelegt ([Gutachten](#)). Angepasst werden muss bei diesem Szenario jedoch gegebenenfalls die Leitungsinfrastruktur, um den Stromfluss hin zu den Elektrolyseuren sicherzustellen.

Das darf allerdings nicht ausblenden, dass vor allem Elektrolyseure bereits heute von einigen Industriebetrieben bewusst auf deren Firmengelände (und damit auf GI-Flächen) errichtet werden, um dort Wasserstoff als Nebenprodukt industrieller Wärmeprozesse herzustellen. So entsteht etwa im Chempark Dormagen derzeit die weltweit größte Anlage für die Einspeicherung von grünem Wasserstoff in flüssige organische Träger im industriellen Maßstab. Diesen und zukünftig möglichen Entwicklungen (etwa der Herstellung von grünem Wasserstoff aus überschüssigem Solarstrom auf Betriebsarealen) darf die vorgesehene dritte Änderung des LEP nicht behindern. In vielen Regionen NRWs bietet nur der Aufbau eines Inselnetzes um einen Elektrolyseur die einzige Chance, die Zeit bis zum Anschluss an ein überregionales Netz zu überbrücken.

Zu klären ist zudem, was das Ministerium unter systemrelevanten Elektrolyseuren versteht. Handelt es sich hierbei um raumbedeutsame Anlagen und wenn ja, ab wann ist ein Elektrolyseur dieser Kategorie zuordenbar. Unabhängig davon werden entsprechend leistungsstarke Elektrolyseure und wasserstofffähige Kraftwerke nur dort möglich sein, wo ein Anschluss an ein (zukünftiges) Wasserstoffnetz geplant ist beziehungsweise ein Anschluss hergestellt werden kann.

Die anderen Standorte bieten sich deshalb für zukünftige GIB-Nutzungen an. Das sollte im Einzelfall auch für Standorte gelten, die zwar „wasserstofffähig“ sind, aber von Investoren für andere Großvorhaben angefragt werden. Ob das gelingt, ist den Ergebnissen der jeweiligen Abwägungsprozesse geschuldet, in denen der Grundsatz zu berücksichtigen ist und überwunden werden kann. Auf bereits laufende Planungen für kraftwerksferne Nachnutzungen, wie in Ibbenbüren oder Petershagen-Lahde, sollte der Grundsatz keine Geltung mehr erlangen.

Kritisch steht IHK NRW schließlich dem Ansatz gegenüber, Teile der in Rede stehenden Kraftwerksstandorte für Wohnen freizugeben. Bei diesen Standorten handelt es sich in aller Regel um solche, die in den Regionalplänen als GIB (teilweise mit dem Zusatz „zweckgebundene Nutzungen für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“) ausgewiesen sind. Sie eignen sich daher zukünftig hervorragend für die im Grundsatz genannten energiewirtschaftlichen Nutzungen sowie für Gewerbe und Industrie, die auf GIB angewiesen sind. IHK NRW lehnt deshalb die Freigabe von Teilen der Kraftwerksstandorte für Wohnen ab.

Eckpunkt 9 (Mögliche Festlegung von Korridoren für Chemie-Pipelines)

Die Forderung ist grundsätzlich begrüßenswert. Es sollte jedoch keine Unterscheidung zwischen den Leitungen für unterschiedliche Branchen gemacht werden. Auch Gaskraftwerke oder Industriebetriebe weiterer Branchen sind auf überregionale Pipelines angewiesen. Zum Ausbau des Wasserstoffpipelinennetzes als Energieträger für Strom- und Wärmeerzeugung oder stoffliche Verwertung sind Korridore sinnvoll. Explizit weisen wir darauf hin, dass eine solche Ausweisung für alle Pipelines (z. B. auch zum Transport von Kohlenmonoxid) gelten sollte.

Eckpunkt 10 (Rohstoffmonitoring, Flächenverbrauch für Rohstoffgewinnung)

Diesem Eckpunkt stimmt IHK NRW nicht zu. Zu den rohstoffbezogenen Vorhaben des Koalitionsvertrags hat IHK NRW eine eigene Stellungnahme erarbeitet (STN [IHK NRW](#) 2023). Kritisch sehen wir insbesondere die Einführung eines rigiden Degressionspfads im Landesentwicklungsplan, da dieser angesichts der erkennbaren Rohstoffbedarfen zu einer weiteren Verknappung von heimischen Rohstoffen und damit zu Preissteigerungen führen wird. In der Folge drohen Kostensteigerungen und Verzögerungen bei Infrastrukturvorhaben, der Energiewende und dem Wohnungsbau. Durch wachsende Transportentfernungen bei den Massenrohstoffen stiegen zudem die CO₂-Emissionen.

Bereits heute gibt es ein Monitoring zur Abschätzung der zukünftigen Versorgungsbedarfe bei heimischen Rohstoffen. Angesichts der wachsenden Herausforderungen ist es durchaus wünschenswert, in einem ergebnisoffenen Prozess zu überprüfen, ob eine neue Methodik zur Ermittlung der konkreten Rohstoffbedarfe in der Zukunft und ein Abgleich mit den Rohstoffvorkommen und -fördermengen erforderlich ist, um die Versorgung zu sichern ohne Nachfrageänderungen am Rohstoffmarkt zu missachten.

Eckpunkt 11 (Mögliche Anpassung von Grundsatz 8.1-1 und der Ziele 8.1-11 + 8.1-12 sowie möglicher Grundsatz Radverkehr)

Gegen die Prüfung der vorgenannten Punkte gibt es grundsätzlich keine Bedenken. In Bezug auf die Prüfung des Ziels 8.1-12 (Erreichbarkeit) ist jedoch anzumerken, dass die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren im LEP nahezu ausschließlich unter dem Aspekt des Personenverkehrs und des ÖPNVs betrachtet wird. Die Wirtschafts- und Güterverkehre sowie der motorisierte Individualverkehr finden hier keine Berücksichtigung und sollten dringend ergänzt werden. Sowohl Individual- als auch öffentlicher Verkehr tragen zur Erreichbarkeit der Innenstädte bei und sind insofern gleichrangig zu behandeln.

Zudem empfehlen wir im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung (auch im Güterverkehr) die Anpassung des Ziels 8.1-9 (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen) dahingehend, dass im LEP alle Güterhäfen und Umschlagstellen für den trimodalen Verkehr als landesbedeutsam ausgewiesen werden. Mehr Flächen für den Umschlag sind die Voraussetzungen dafür, um überhaupt mehr Verkehre von der Straße auf die Schiene oder die Wasserstraße verlagern zu können. Geeignete und ausreichend vorhandene Flächen für den Umschlag sind eine zwingende Voraussetzung dafür, dass Güter – so wie politisch angestrebt – von der Straße auf die Schiene und die



Wasserstraße verlagert werden können. Ohne ausreichende attraktive Flächen und auch die landseitige Anbindung dieser an den Schnittstellen der Verkehrsträger sind die Verlagerungsziele nicht zu erreichen.

Bei der Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr sollte beachtet werden, dass bei einer möglichen Ausweisung Konflikten mit bestehenden Trassen anderer Verkehrsträger ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf die Flächenkonkurrenz der Verkehrsträger empfohlen wird die individuellen Besonderheiten der Standorte stärker in den Blick zu nehmen. Pauschale Vorgaben z.B. für die Innerstädtischen Bereiche sollten vermieden werden. Wir werben dafür Anreize für klimafreundliche Mobilität zu setzen und die individuelle Verkehrsplanung in den Kommunen vor Ort möglichst wenig durch zentrale landesweite Vorgaben zu beschränken. Die Betrachtung der Verkehre in den zentralen innerstädtischen Bereichen (definiert durch eine große Konkurrenz um einen begrenzten Verkehrsraum) sollte sich ohnehin grundlegend von den Betrachtungen der Verkehre in den anderen Räumen unterscheiden. Wo es bislang keine signifikante Flächenkonkurrenz der Verkehrsträger und / oder Verkehre gibt sollte diese durch den LEP nicht künstlich geschaffen werden.

Ihre Ansprechpartner:

Herr Dr. Ulrich Biedendorf

Fachpolitischer Sprecher Landesplanung
ulrich.biedendorf@duesseldorf.ihk.de
0211 3557 -230

Herr Dr. Matthias Mainz

Geschäftsführer IHK NRW e.V.
matthias.mainz@ihk-nrw.de
0211 36702 -14

Herr Raphael Jonas

Fachpolitischer Sprecher Energie und Klimaschutz
raphael.jonas@aachen.ihk.de
0241 4460 -271

Herr Dr. Eckhard Göske

Fachpolitischer Sprecher
Industrie, Forschung, Innovation und
Informationstechnologie
eckhard.goeske@ihk-nordwestfalen.de
0251707 -313

Herr Jörg Winkelsträter

Fachpolitischer Sprecher Umwelt
winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
0203 2821 -229

Herr Ocke Hamann

Fachpolitischer Sprecher
Mobilität und Verkehr
hamann@niederrhein.ihk.de
0203 2821 -263

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.